

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
und den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage
(Wasserversorgungssatzung) vom 30.01.2007

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung
über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
(Wasserversorgungssatzung) vom 30.01.2007

wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (3) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler auf dem zu versorgenden Grundstück.

- (4) Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die Druckerhöhungs- und Druckminderstationen, sowie die Brunnen und Hochbehälter.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 13.12.2013

Stadt Bad Gandersheim

(S)

gez. Ehmén
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 20.12.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 52 veröffentlicht.